



Rechtsratgeber für Frauen



IMPRESSUM

Herausgeber: Land Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Frauenreferat Burgenland
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057-600/2156
e-mail: post.frauenreferat@bgld.gv.at

Auflage: 2012

Rechtsberatung für Frauen

Sehr geehrte Damen!

Für Verliebte hängt der Himmel voller Geigen, die ganze Welt ist rosarot und der Partner ist der Beste der Welt. Frau heiratet, gründet eine Familie und lebt glücklich bis ans Ende ihrer Tage...

Für viele Frauen ist das eine Idealvorstellung, der Traum von Familie und Haus.

Leider kommt es oft anders als erwartet und gewünscht. In der Ehe kriselt es, einer der Partner geht fremd, die Scheidung soll eingereicht werden – aber wie? Wo? Braucht Frau einen Rechtsanwalt? Wer regelt die Obsorge für die Kinder? Wie oft darf der Partner die Kinder sehen? Wie viel Geld steht Frau zu? Steht ihr überhaupt Geld zu?

Diese und andere Fragen möchte der Rechtsratgeber für Frauen klären und erläutern. In Zusammenarbeit mit burgenländischen Rechtsanwältinnen wurde versucht ein kompaktes und verständliches, übersichtliches und unzweideutiges Kompendium zu erstellen, das möglichst viele Fragen zum Bereich Scheidung und Obsorge beantwortet.

In diesem Sinne wünscht das Team des Frauenreferates Burgenland eine informative Lektüre des Rechtsratgebers für Frauen.

Ihre



Verena Dunst



INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2	Kapitel 5: Kindesunterhalt	36
Vorwort.....	3	5.1 Wer muss Unterhalt bezahlen?	36
Inhalt.....	4	5.2 Wie lange muss Unterhalt bezahlt werden?.....	37
Begriffe.....	6	5.3 Was ist ein Sonderbedarf?.....	37
		5.4 Kindesunterhalt und Familienbeihilfe.....	38
Kapitel 1: Arten der Scheidung	7	Kapitel 6: Mediation	39
1.1 Die einvernehmliche Scheidung.....	7	Kapitel 7: Eingetragene Partnerschaft	44
1.2 Die strittige Ehescheidung.....	9	7.1 Wer begründet eine eingetragene Partnerschaft?.....	44
1.3 Scheidung aus anderen Gründen.....	14	7.2 Kann ein Versprechen eingeklagt werden?.....	44
1.4 Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG)	14	7.3 Welche persönlichen Voraussetzungen sind erforderlich?	45
		7.4 Wer darf keine Partnerschaft begründen?	45
Kapitel 2: Ehegattenunterhalt	17	7.5 In welcher Form wird die Partnerschaft begründet?	45
2.1 Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe.....	17	7.6 Tritt eine Namensänderung ein?	46
2.2 Unterhaltsanspruch nach der Scheidung.....	19	7.7 Was sind die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft?	46
Kapitel 3: Aufteilung des Vermögens	23	7.8 Besteht ein Unterhaltsanspruch während der aufrechten Partnerschaft?	46
3.1 Was wird aufgeteilt?	23	7.9 Dürfen die Lebenspartner Kinder adoptieren?	46
3.2 Aufteilungskriterien.....	23	7.10 Wie erfolgt die Auflösung der Partnerschaft?.....	46
3.3 Fristen.....	24	7.11 Ist eine einvernehmliche Auflösung möglich?	47
3.4 Haftung bei Krediten.....	24	7.12 Unterhaltszahlungen nach Auflösung der Partnerschaft?	47
Kapitel 4: Obsorge & Besuchsrecht	26		
4.1 Obsorge während aufrechter Ehe/Partnerschaft.....	26		
4.2 Obsorge nach der Ehescheidung.....	29		
4.3 Besuchsrecht.....	31		



Begriffsklärungen

Beklagte: Wer in einem Zivilprozess geklagt wird, ist der Beklagte.

Billigkeit: Beurteilung eines Rechtsfalles nach dem natürlichen Empfinden dafür, was gerecht ist.

Geschäftsfähig: Fähigkeit, sich selbst durch eigene Erklärungen zu berechtigen und zu verpflichten. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach dem Alter und dem geistigen Zustand der betreffenden Person.

- Personen unter 7 Jahren sind vollkommen geschäftsunfähig
- Zwischen 7 und 14 Jahren sind die Minderjährigen noch unmündig (§ 21 ABGB Abs 2), aber bereits beschränkt geschäftsfähig.
- Mit Erreichen der Mündigkeit, also mit 14, können Jugendliche sich zu fast allen Dienstleistungen selbst verpflichten.
- Mit dem 18. Geburtstag tritt die Volljährigkeit, und damit die volle Geschäftsfähigkeit ein.

Häusliche Gemeinschaft: Das Zusammenwohnen der Ehepartner (Partner).

Kläger: sind im Zivilrecht, also wenn es um den Streit zweier Privatpersonen bzw. Unternehmen gegeneinander geht, diejenigen Personen, die gegen ihren Kontrahenten vor Gericht oder einer Behörde klagen und damit das Verfahren eröffnen. Das bedeutet, wenn die Ehefrau eine Scheidungsklage einbringt, ist sie die Klägerin.

Minderjährig: Ein Minderjähriger ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Obsorge: Pflege und Erziehung eines Kindes, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Vermögens

Unmittelbarer Zwang: ist die Einwirkung auf Personen oder

Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen durch zuständige und befugte Amtsträger (z.B. Polizeibeamte).

Unterhalt oder Alimente: Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person

- Die Unterhaltspflichten von Eltern/Großeltern und deren Nachlassern gegenüber Kindern, sowie der „verkehrte“ Unterhalt von Kindern für ihre Eltern und Großeltern
- In der Ehe besteht gemeinsame Unterstützungspflicht nach § 94 ABGB, was auch den ehelichen Unterhalt miteinschließt. Bei Scheidungen kann ein verschuldensabhängiger Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem ehemaligen Gatten entstehen.

Abkürzungen

EheG: Ehegesetz

EPG: Eingetragene Partnerschaft-Gesetz

ABGB: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

AußStrG: Außerstreitgesetz

EO: Exekutionsordnung

FLAG: Familienlastenausgleichsgesetz





Kapitel 1 – Arten der Scheidung

1.1. Die einvernehmliche Scheidung

Die einvernehmliche Ehescheidung nach § 55a EheG ist die am häufigsten angewandte Scheidungsform in Österreich. Sie ist in der Regel die einfachste und schnellste Möglichkeit der Scheidung und auch diejenige, bei der am häufigsten Fehler passieren, die nach der Unterfertigung des Scheidungsvergleiches nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, vor einer einvernehmlichen Scheidung eine rechtliche Beratung einzuholen, in welcher die diversen Ansprüche abgeklärt werden können.

Die einvernehmliche Ehescheidung ist von vier Voraussetzungen abhängig:

- a)** die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit 6 Monaten aufgehoben sein
- b)** beide Ehepartner müssen die unheilbare Zerrüttung der Ehe zugestehen
- c)** die Ehepartner müssen einen gemeinsamen Antrag auf Scheidung stellen
- d)** es muss eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden, in der die Punkte
 - Obsorge für die Kinder
 - Besuchsrecht
 - Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt
 - Aufteilung der Ehewohnung, sowie der ehelichen Ersparnisse und
 - des ehelichen Gebrauchsvermögens geregelt werden.

Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft:

Eine Scheidung nach § 55a EheG ist dann nicht möglich, wenn die Ehe **kürzer als 6 Monate** dauerte. Solche Ehen können nur in Form eines streitigen Verfahrens geschieden werden. Ein solches kann auch zwischen den Ehegatten einvernehmlich abgestimmt werden.

Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung:

Das **Verschulden** spielt bei der einvernehmlichen Ehescheidung **keine Rolle**. Hier genügt die Behauptung der Ehegatten, dass die Ehe zerrüttet ist und beide die Scheidung der Ehe anstreben.

Gemeinsamer Scheidungsantrag

Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes muss der **Scheidungsantrag** von beiden Ehegatten „**gemeinsam**“ beantragt werden. Nach überwiegender Ansicht muss keine gleichzeitige Antragstellung erfolgen. Es wird es als ausreichend angesehen, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten zum Scheidungsantrag vorliegt.

Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen

Notwendiger Inhalt der Scheidungsvereinbarung ist entweder eine vorherige **schriftliche Einigung der Ehegatten** oder eine **Vereinbarung vor Gericht über die maßgeblichen Scheidungsfolgen**. Das sind bei gemeinsamen minderjährigen Kindern deren hauptsächlicher Aufenthalt und die Zuteilung der **Obsorge**, die Ausübung des **Besuchsrechts** und allfällige **Unterhaltsverpflichtungen** den Kindern gegenüber. Die Regelung des Besuchsrechts kann vorbehalten werden. Im Verhältnis der Ehegatten untereinander sind Regelungen über

vermögensrechtliche Ansprüche und über den **Unterhalt** zu treffen. Haben sich die Ehegatten bereits schriftlich geeinigt, hat das Gericht die Parteien nur anzuleiten und die bereits getroffene Vereinbarung entgegen zu nehmen bzw. zu beurkunden. Dem Scheidungsrichter steht grundsätzlich keine Inhaltskontrolle über die bereits getroffene Vereinbarung zu. Die Regelungen über die Kinder müssen allerdings **pflegschaftsbehördlich** genehmigt werden.

Wird trotz Anleitung keine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, ist der Scheidungsantrag abzuweisen.

Achtung: Das relativ einfache Verfahren darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass von einer einmal getroffenen Vereinbarung nicht mehr oder nur in ganz wenigen Einzelfällen (bei Irrtum, List oder Zwang) abgegangen werden kann.

Denken Sie die **vermögensrechtlichen Punkte** vorab mit allen ihren Konsequenzen genau durch, damit sich z.B. nicht der Verzicht auf Unterhalt als Falle herausstellt.

Eine **einvernehmliche Ehescheidung**, die häufig ohne anwaltlichen Beistand durchgeführt wird, sollte gründlich überlegt sein. Beide Parteien sollten sich vor der Scheidung von Experten/innen beraten lassen, damit nicht auf wesentliche Punkte vergessen oder verzichtet wird.

1.2. Die strittige Ehescheidung (Scheidung aus Verschulden)

Ist es nicht möglich eine einvernehmliche Ehescheidung zu erreichen, weil z.B. der Partner jede vernünftige Regelung blockiert, kann es erforderlich sein, vorerst mit **Scheidungsklage** vorzugehen.

Vorerst deshalb, da das Einbringen einer Scheidungsklage noch nicht bedeutet, dass das strittige Verfahren bis zum Ende durchgeführt werden muss.

Es besteht in jeder Verhandlung die Möglichkeit, das strittige Scheidungsverfahren zu beenden und eine **einvernehmliche Scheidung** abzuschließen.

Welche Scheidungsgründe gibt es:

§ 49 EheG enthält eine generelle Definition aller Eheverfehlungen.

Danach kann ein Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der andere durch eine **schwere Eheverfehlung** oder durch **ehrloses** bzw. **unsittliches Verhalten** die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass deren Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

Beispielsweise nennt das Gesetz als besonders schwere Eheverfehlungen den **Ehebruch** und die Zufügung **körperlicher Gewalt** und **schweren seelischen Leides**.

Voraussetzung ist, dass eine schwere Eheverfehlung, die schuldhaft gesetzt wurde, zur Zerrüttung der Ehe geführt hat.

Nach der Rechtsprechung gelten auch leichte Eheverfehlungen als Scheidungsgründe, wenn sie durch einen längeren Zeitraum hindurch gesetzt wurden und so zu einer Zermürbung des anderen Partners führen.

§ 49 EheG unterscheidet somit grundsätzlich zwei Gruppen von Scheidungsgründen:

- a) Ein Verhalten, das sich gegen den anderen Ehepartner richtet
- b) ein sonstiges unsittliches oder ehrloses Verhalten, das die Fortsetzung der Ehe für den Anderen unzumutbar macht.

Einzelne Eheverfehlungen:

- **Verletzung der Treupflicht (ehewidrige Beziehungen)**

Diese Eheverfehlung liegt dann vor, wenn Mann/Frau gegen den erkennbar gezeigten Willen des anderen Ehegatten den Umgang mit einer Person des anderen Geschlechtes beharrlich fortsetzt (d.h. es muss gar nicht zu Intimitäten gekommen sein)
Keine Eheverfehlung ist aber ein bloßer freundschaftlicher harmloser Umgang mit einer Person anderen Geschlechtes.

- **Verletzung der anständigen Begegnung**

Diese Eheverfehlung besteht in wiederholten schweren, nicht durch das Verhalten des anderen Ehegatten ausgelöst, nicht milieubedingten Beschimpfungen des anderen Ehegatten.
Misshandlungen gelten in jedem Fall als Eheverfehlungen, aber auch Streitsucht oder unbegründete Eifersucht sind Scheidungsgründe.



Ein Scheidungsgrund ist gegeben bei andauerndem feindseligem Verhalten, Vernachlässigung des erkrankten Ehegatten oder Verstößen gegen die Höflichkeit. Aber auch das ständige Verbringen der Freizeit alleine die Nichtgewährung des Einblickes in die eigene Privatsphäre oder Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber dem anderen Partner bilden Eheverfehlungen.

Keine Scheidungsgründe sind hingegen Streitigkeiten geringeren Ausmaßes sowie milieubedingte Entgleisungen.

- **Vernachlässigung der Haushaltsführung**

Die Vernachlässigung der Haushaltsführung stellt grundsätzlich nur dann eine schwere Eheverfehlung dar, wenn sie durch **längere Zeit anhält und auf Böswilligkeit beruht**.

Dieser Scheidungsgrund wird zwar meist Frauen vorgeworfen, doch hat er im Hinblick auf das partnerschaftliche Prinzip in gleicher Weise **auch auf Männer Anwendung zu finden**.

Sind also beide Partner berufstätig, so sind beide gleichermaßen für die Haushaltsführung verantwortlich.

- **Verletzung der Unterhaltspflicht**

Dieser Scheidungsgrund liegt sowohl bei Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten als auch gegenüber den gemeinsamen Kindern vor.

Hierzu gehört auch das Verschweigen von Einkommen oder das eigenmächtige Verbringen von Hausrat oder Veräußerung von Vermögen.

- **Verweigerung des Geschlechtsverkehrs**

Als Verfehlung gilt auch, wenn der Geschlechtsverkehr beharrlich und grundlos verweigert wird.

Keine Eheverfehlung liegt demnach vor, wenn dieser wegen begründeten Verdachts auf Verletzung der ehelichen Treue bzw. bei mangelnder Reinlichkeit oder beispielsweise Alkoholisierung des anderen Partners oder nur gelegentlich abgelehnt wird.

- **Eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft**

Darunter fällt böswilliges Verlassen des anderen Ehegatten oder die Verweigerung des Zutritts zur Ehewohnung bzw. die Ausweisung aus der Ehewohnung. Zieht z.B. die Frau aus der Ehewohnung aus, weil sie vom Ehepartner bedroht oder misshandelt wurde bzw. die eheliche Treue verletzt wurde, so stellen dies gerechtfertigte Gründe dar.

Achtung: Wenn eine Frau selbst aus der Ehewohnung ausziehen möchte, so sollte sie dies auf keinen Fall voreilig tun, denn dieses Vorgehen kann ein Scheidungsverschulden darstellen und nach der Rechtsprechung sogar zum Unterhaltsverlust führen.

Besser ist es in einem solchen Fall die Rechtmäßigkeit des Auszuges durch einen Antrag beim Außerstreitgericht feststellen zu lassen.

- **ehrloses oder unsittliches Verhalten**

Dazu zählen Straftaten, übermäßiger Alkoholkonsum, Zuhälterei, Spielleidenschaft, religiöser Fanatismus, hemmungsloses Eingehen von Schulden, und anderes mehr; wenn diese Verhaltensweisen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft für den Anderen unzumutbar machen.

Achtung: Welche Gründe angeführt werden können, lässt sich nur in einer persönlichen Rechtsberatung abklären!

Wann kann ein Scheidungsgrund nicht mehr bei Gericht geltend gemacht werden?

1. Verzeihung

Wer das entsprechende Verhalten verzeihen oder nicht als die Ehe zerstörend empfunden hat, kann sich nicht scheiden lassen. Eine Verzeihung ist unwiderruflich. Der beklagte Ehepartner oder die beklagte Ehepartnerin muss vor Gericht nachweisen, dass ihm oder ihr verziehen wurde.

2. Fristablauf

Das Recht auf Scheidung erlischt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin nicht binnen 6 Monaten die Klage erhebt (§ 57 EheG). Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht ab, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist oder solange das schuldhafte Verhalten fortgesetzt wird, z.B. eine Affäre weitergeführt wird.

Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes 10 Jahre verstrichen sind.

Welche Urkunden muss ich bei einer strittigen Scheidung beibringen?

Mit der Klage sind auch die erforderlichen Dokumente wie **Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldezettel und Geburtsurkunden ehelicher Kinder** vorzulegen. Das Gericht stellt dem beklagten Ehegatten die eingebrachte Scheidungsklage samt Ladung zu einer mündlichen Streitverhandlung zu, damit ist das Verfahren eröffnet. In der ersten Verhandlung wird in der Regel nur das Prozessprogramm festgelegt, die Aufnahme der beantragten Beweise wie Zeugen, Urkunden, die Parteienvernehmung erfolgen in gesonderten Verhandlungen.

Kann bei der Verhandlung jeder zuhören?

Die Scheidungsverhandlung ist nicht öffentlich. Jede Partei kann jedoch außer ihrem Rechtsanwalt drei Personen ihres Vertrauens der Verhandlung beiziehen. Nach Möglichkeit sollen die Parteien bereits in der Klage und die ersten Streitverhandlung das gesamte Vorbringen erstatten und Beweise dafür anbieten wie Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Parteienvernehmung, sofern es der Partei zu diesem Zeitpunkt tatsächlich möglich war. Andernfalls könnte der Richter zu einem späteren Zeitpunkt ergänzendes Vorbringen nicht mehr berücksichtigen bzw. der Partei, die verspätet vorbringt, unabhängig vom Verfahrensausgang Kosten auferlegen.

Wie lange kann das Verfahren dauern?

Die Dauer des Verfahrens ist davon abhängig, wie viele **Beweisaufnahmen** erforderlich sind. Nach Aufnahme aller beantragten Beweise schließt der Richter die mündliche Verhandlung erster Instanz und verkündet entweder das Scheidungsurteil sofort mündlich in der Verhandlung oder schriftlich. Ist man mit dem Scheidungsurteil nicht einverstanden und liegen **Berufungsgründe** wie unrichtige Sachverhaltsfeststellung, unrichtige rechtliche Beurteilung, Verfahrensmangel oder Nichtigkeit vor, kann man das Urteil mit der Berufung bekämpfen; hierfür besteht **absoluter Anwaltszwang**, d.h. man muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beim Bezirksgericht einzubringen mit dem Antrag, dass das Landesgericht über die Berufung entscheidet. Im Berufungsverfahren selbst dürfen keine neuen Tatsachen mehr vorgebracht werden oder Beweismittel beantragt.



1.3 Scheidung aus anderen Gründen

Nach den § 50 und 51 EheG kann man sich auch scheiden lassen, wenn der Ehepartner ein **ehewidriges Verhalten** gesetzt hat, das auf einer geistigen Störung beruht.

Eine **geistige Störung** im Sinne des § 50 EheG ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Willensbildung und Kontrolle, die zwar nicht den Umfang einer Geisteskrankheit ausweist, aber die Zurechnungsfähigkeit herabsetzt.

Hat eine geistige Störung bereits eine solche Dimension angenommen, dass medizinisch eine **Krankheit** vorliegt, etwa Schizophrenie, so bildet die Krankheit als solche den Scheidungsgrund (§ 51 EheG). Dies aber nur dann, wenn die Krankheit bereits einen solchen Grad erreicht hat, dass die **Fortsetzung der Ehe unzumutbar** ist und auch eine **Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet** werden kann.

Auch der Tatbestand einer **ansteckenden** oder **ekelerregenden Krankheit** bildet einen Scheidungsgrund nach § 52 EheG. Krankheiten sind etwa nach ständiger Rechtsprechung Lepra, Aids oder Ähnliches. Auch hier darf eine Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein.

Diese Scheidungsgründe kommen in der Praxis allerdings relativ selten vor:

1.4 Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG)

Ist die häusliche Gemeinschaft seit **mindestens drei Jahren aufgelöst**, so kann jeder der beiden Ehepartner die Scheidung begehren, wenn die **Ehe tiefgreifend und unheilbar zerrüttet** ist.

Unter Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft sind nicht nur äußerliche Kriterien zu verstehen, wie die **Aufhebung der Wohngemeinschaft**, sondern auch die **Trennung des gemeinsamen Lebens**.

Generell führt aber nicht jedes getrennte Leben zu einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Leben die Ehegatten aus **beruflichen Gründen** getrennt, oder ist die Trennung beispielsweise durch einen **Gefängisaufenthalt** erzwungen, so liegen die Voraussetzungen des § 55 EheG **nicht vor**.

Wird die eheliche Gemeinschaft aber – wenn auch nur für kurze Zeit – wieder aufgenommen, so beginnt die Frist neu zu laufen!

Diese Form der Scheidung stellt für Frauen, die keinen eigenen Pensionsanspruch erworben haben eine privilegierte Form der Scheidung dar:



Ist beispielsweise der Mann aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, kann es bei dieser Form der Scheidung günstiger sein, drei Jahre verstreichen zu lassen und zu warten, bis er die Scheidung nach § 55 EheG einreicht.

Nach der Scheidung ist die Frau unterhalts- und pensionsrechtlich privilegiert, wenn

- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Ehefrau zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat oder
- erwerbsunfähig ist oder
- zum Todeszeitpunkt des Unterhaltspflichtigen aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind hat.

Sollten diese Bedingungen zutreffen und eine Scheidung nach diesem Paragraphen erfolgen, hat die der Frau Anspruch auf Unterhalt wie während einer aufrechten Ehe und im Todesfall des Ex-Mannes Anspruch auf die volle Witwenpension.

Achtung: Um zu diesen Begünstigungen zu kommen, muss die Frau

- einen Verschuldensantrag stellen
- muss dem Ehemann das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zugesprochen und dies im Urteil auch ausgesprochen werden und neben dem Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt werden.

Widerspruchsrecht

Wenn der Kläger die Zerrüttung der Ehe zu verantworten hat und es würde diesen die Abweisung der Scheidungsklage weniger hart treffen als die Beklagte, dann kann die Frau der Scheidung widersprechen. Es kommt dann die sogenannte Härteklausel zur Anwendung. Dabei werden die konkreten Umstände der Ehe als Kriterien herangezogen, besonders die Ehedauer, das Alter, die Gesundheit, das Wohl der Kinder und die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Nach sechs Jahren der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft besteht eine absolute Scheidungsmöglichkeit und es gibt kein Widerspruchsrecht mehr: Das heißt, wenn einer der beiden Ehepartner nach sechs Jahren getrennten Lebens die Scheidung will, kann der oder die andere dies nicht mehr verhindern.



Kapitel 2: Ehegattenunterhalt

2.1. Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe

Die für die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft notwendigen **Aufwendungen** sollen die Ehegatten gemäß der ehelichen Beistandspflicht **gemeinsam tragen** und im Sinne des Partnerschaftsprinzips einvernehmlich regeln. Nur wenn sich die Ehegatten nicht einigen können, regelt **§ 94 ABGB**, wie ein zumindest materieller Ausgleich in dem vom Gesetz angestrebten Sinn erreicht werden kann, indem dem anderen Ehegatten ein einklagbarer Unterhaltsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt wird: Das Fehlen von ausreichenden eigenen Mitteln eines Ehegatten zur Deckung seiner Bedürfnisse soll durch **Umverteilung von Einkünften** des anderen ausgeglichen werden. Die Bedürfnisse des anderen Ehegatten richten sich nach den konkreten Verhältnissen der Ehegatten, das heißt, wenn die Ehegatten besonders sparsam leben, sind die Kosten dafür entsprechend geringer als bei aufwändigem Lebensstil. **Die formfreie vertragliche Unterhaltsregelung geht der gesetzlichen vor.**

Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe

Soweit der Unterhaltsanspruch nicht aus einer formfreien Vereinbarung abgeleitet werden kann, gewährt das Gesetz zunächst jenem Ehegatten, der tatsächlich den gemeinsamen Haushalt führt, einen Unterhaltsanspruch. Der Anspruch auf Ehegattenunterhalt geht allen anderen Unterhaltsansprüchen (z.B. gegen Kinder oder Eltern) in dem Sinn vor, dass der Berechtigte zuerst den Ehepartner

in Anspruch nehmen muss. Das bedeutet, dass bevor Eltern oder Kinder für den Unterhalt eines Ehepartners zahlen müssen, der andere Ehepartner zu Unterhalt verpflichtet wird. Es kann auch jener Ehegatte Unterhalt beanspruchen, der z.B. aus psychischen oder physischen Gründen keinen ausreichenden Beitrag zum gemeinsamen Lebenshaltungsaufwand leisten kann.

Für die Höhe der Unterhaltsansprüche haben sich in der Rechtsprechung **bestimmte Richtsätze als Orientierungshilfe** herausgebildet, die als Basiswert den tatsächlichen, vom Unterhaltsbedarf des Berechtigten und der Leistungspflicht des Verpflichteten abhängigen Verhältnissen angepasst werden können. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass einem den Haushalt führenden Ehegatten ohne eigenes Einkommen im Regelfall etwa ein Drittel der Bemessungsgrundlage (gesamtes Nettoeinkommen) zusteht. Verfügen beide Ehegatten über unterschiedlich hohe Einkünfte, wird für den Anspruch des weniger Verdienenden auch bei überdurchschnittlich hohem Einkommen des anderen ein Ausgangswert von 40 % des Familieneinkommens herangezogen, von dem dann die eigenen Einkünfte des den Unterhalt fordernden Ehegatten abgezogen werden. Unterhaltsberechtigter Kinder werden mit Abstrichen von bis zu je vier Prozentpunkten von den vorgenannten Sätzen berücksichtigt.

In welcher Form ist der Unterhalt zu leisten?

Während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft ist der Unterhalt grundsätzlich **in natura** zu leisten, bei Verletzung der Unterhaltspflicht und nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur



noch **in Geld**. Der Unterhaltsberechtigte kann aber auch sonst den Unterhalt in Geld verlangen, soweit das nicht unbillig ist. Eine Geldrente ist jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

Unter welchen Voraussetzungen erlischt der Unterhaltsanspruch?

Auf den Unterhaltsanspruch als solchen kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Zulässig ist aber ein Verzicht auf einzelne Teilleistungen.

Das Unterhaltsrecht ist unverjährbar, endet aber jedenfalls mit der rechtskräftigen Ehescheidung oder Auflösung der Ehe. Eine einzelne Teilleistung des geschuldeten Unterhalts verjährt in drei Jahren ab Fälligkeit, wobei allerdings die Verjährung während der aufrechten Ehe gehemmt ist.

Gegen das Unterhaltsbegehren eines Ehegatten kann der andere einwenden, dass der Unterhaltsanspruch verwirkt wurde oder rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird; das aber nur dann, wenn die Ehe nicht ohnedies bereits wegen seines eigenen Verhaltens zerrüttet war.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs bei aufrechter Ehe

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB ist im streitigen Verfahren geltend zu machen und geht sonstigen Ansprüchen z.B. gegen die Eltern vor. Der Anspruch kann mit einstweiliger Verfügung (§ 382 Abs. 1 Z 8 lit a EO) gesichert werden.

2.2. Unterhaltsanspruch nach der Scheidung

Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung hängt weitgehend vom Verschulden ab:

a) Schuldanspruch aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden (§ 66 EheG)

Grundsätzlich muss **der Schuldige** dem schuldlosen Teil Unterhalt gewähren, wenn dieser darauf angewiesen ist.

Der allein- oder überwiegend schuldige Ehegatte hat daher dem **einkommenslosen Ehegatten** Unterhalt in einer monatlichen im Voraus zu entrichtenden Rente zu bezahlen.

Im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe (§ 94 ABGB) muss der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte aber einer **zumutbaren Erwerbstätigkeit** nachgehen.

Die Zumutbarkeit einer Berufstätigkeit hängt von verschiedenen Kriterien – wie der Ausbildung, einer bisherigen Erwerbstätigkeit, dem Alter, der Arbeitsmarktlage und besonders den Kinderbetreuungspflichten – ab.

Nach der Rechtsprechung ist etwa die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei vorschulpflichtigen Kindern nicht zumutbar. Bei 6-jährigen Kindern muss hingegen zumindest eine Halbtagsbeschäftigung angenommen werden.

Dem einkommenslosen Unterhaltsberechtigten stehen rund 33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zu. Der Unterhaltsanspruch des berufstätigen, geschiedenen Ehegatten beträgt grundsätzlich 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen

Einkommens und zwar auch bei wesentlich niedrigerem Einkommen des Unterhaltsberechtigten.

Das gilt nur dann nicht, wenn die Berücksichtigung des Einkommens des Unterhaltsberechtigten dazu führen würde, dass der Unterhaltspflichtige mehr zu zahlen hätte, als wenn man das Einkommen des Unterhaltsberechtigten außer Betracht lässt und den Unterhalt mit 33 % des Einkommens des Unterhaltspflichtigen bemisst; in einem solchen Fall ist der Unterhalts nach der 33 %-Regel zu ermitteln und das Einkommen des Unterhaltsberechtigten wird nicht berücksichtigt. Eine **Obergrenze gibt es beim Geschiedenenunterhalt nicht**. Bei einer Sorgerechtspflicht für Kinder reduziert sich die Unterhaltsleistung um drei bis vier % pro Kind.

Sind weitere Sorgerechtspflichten zu berücksichtigen?

Nach der derzeit herrschenden Praxis werden für einen nicht berufstätigen zweiten Ehegatten zwei Prozent oder höchstens drei Prozent abgezogen. Verfügt der Unterhaltspflichtige über zahlreiche weitere Sorgerechtspflichten und/oder über eine lediglich geringe Unterhaltsbemessungsgrundlage, darf seine **Belastbarkeitsgrenze nicht unterschritten** werden.

Welche anderen Geldleistungen sind auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen?

Erbringt der Unterhaltspflichtige neben seiner Unterhaltsleistung regelmäßig andere Geldleistungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Unterhaltsberechtigten zählen (z.B. Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder Behandlungsbeiträge), sind diese zusätzlichen Leistungen auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.

Welche Vermögenswerte sind zu berücksichtigen?

Der Unterhaltsberechtigte muss zwar grundsätzlich seinen Vermögensstamm nicht angreifen, muss sich aber Erträge des Vermögens in vollem Umfang anrechnen lassen.

Muss der unterhaltsberechtigte Geschiedene arbeiten?

Bei aufrechter Ehe kann vom haushaltsführenden Ehepartner auch im Fall der Auflösung des gemeinsamen Haushalts nicht verlangt werden, dass er einem eigenen Erwerb nachgeht und für seinen Unterhalt selbst sorgt. Dem schuldlos oder minderschuldig Geschiedenen steht ein Unterhaltsanspruch nur dann zu, wenn von ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann. Der unterhaltsberechtigte Geschiedene ist also im Umfang der Zumutbarkeit **zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet** und hat seine Arbeitskraft primär für die Beschaffung des eigenen Unterhalts einzusetzen. Der Unterhaltsberechtigte muss aber nicht jede beliebige Tätigkeit annehmen. Einen sozialen Abstieg muss der Unterhaltsberechtigte nicht hinnehmen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere **Alter, Gesundheitszustand, Berufsausbildung**, bisherige, auch länger zurückliegende Berufsausübung und Fortsetzung einer schon während der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeit, Pflicht zur Kindererziehung, das Alter der Kinder sowie die Vermittlungsmöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.



b) Billigkeitsunterhalt bei gleichzeitigem Verschulden (§ 68 EheG)

Fehlt es auf Grund gleichzeitigen Verschuldens an der Ehezerrüttung an einem unterhaltspflichtigen Ehegatten, gewährt § 68 EheG trotzdem einen gesetzlichen (auch **einstweiligen**) **Unterhaltsanspruch**. Dabei ist auf die **konkrete Bedarfssituation** des Unterhaltsberechtigten einerseits und auf die Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Der eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen darf aber nicht gefährdet werden. Ob und in welcher Höhe und für welche Zeit Unterhalt zu leisten ist, hängt also ausschließlich von Billigkeitserwägungen ab. Der Billigkeitsunterhalt ist bloß ein „Beitrag zum Unterhalt“ und kann den angemessenen Unterhalt nach § 66 EheG nicht ersetzen. In der Praxis werden durchschnittlich **10 bis 15 % des Nettoeinkommens** des Unterhaltspflichtigen als Unterhaltsbeitrag zugesprochen.

c) Gibt es einen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch (§ 68a EheG)

Seit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 besteht die Möglichkeit eines verschuldensunabhängigen Unterhaltes. Diese Bestimmung soll verhindern dass Frauen, die bisher ihre eigene Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung und Haushaltsführung zurückgestellt und dadurch ihrem Partner eine Karriere ermöglicht haben, nicht durch ein einziges Fehlverhalten um ihren Unterhaltsanspruch gebracht werden. **Ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch steht zwei Gruppen von Berechtigten zu:**

- Frauen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des jüngsten Kindes, höchstens auf drei Jahre, eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig.
- Älteren Frauen, die immer im Haushalt tätig waren und kein eigenes Erwerbseinkommen haben

Ausgeschlossen ist ein solcher Unterhaltsanspruch bei Unbilligkeit des Begehrens z.B. wenn einseitig von einer Person eine schwere Eheverfehlung gesetzt wurde oder wenn die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wurde bzw. bei kurzer Ehedauer.

Der **Stamm des Vermögens** ist zur Deckung des Lebensbedarfes heranzuziehen, unter Umständen muss auch eine sozialrechtliche nicht zumutbare Arbeit angenommen werden.

d) Unterhalt bei einer Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 69 Abs 2 u. 3 EheG)

Hat die beklagte Partei aber bei der Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft den Ausspruch erwirken können, dass der klagende Ehegatte das **Zerrüttungverschulden herbeigeführt** hat, so ist sie **in ihren Unterhaltsansprüchen privilegiert**. Ihr steht derselbe Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe zu. Ein während der Ehe geschaffener Unterhaltstitel wirkt daher auch über die Scheidung hinaus.

Diese **Besserstellung** äußert sich aber vor allem darin, dass der bisher haushaltsführende Ehepartner **auch nach der Scheidung nicht verpflichtet ist, einem Erwerb nachzugehen**.



Die Grenze bildet nur der Rechtsmissbrauch – also wenn z.B. die geschiedene Ehefrau, obwohl sie bisher erwerbstätig war, mit Schädigungsabsicht ihren Beruf aufgibt.

Privilegiert ist der geschiedene Ehegatte hier auch deshalb, weil er in seiner Unterhaltspflichtung **auch einem neuen Ehegatten vorgeht**. Das heißt, die Unterhaltspflicht für diesen neuen Ehegatten ist bei der Berechnung seines Unterhaltes grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Privilegiert ist diese Form der Scheidung weiters hinsichtlich der **Pensionsgewährung**. Ein gem. § 55 EheG (wegen 3-jähriger Trennung) schuldlos Geschiedener kann unter bestimmten Voraussetzungen eine volle Witwenpension – wie wenn er/sie nicht geschieden gewesen wäre – erhalten.

Voraussetzungen sind:

- Eine Scheidung gem. § 55 EheG mit Schuldausspruch gem. § 61 Abs 3 EheG.
- Beendung des 40. Lebensjahres,
- mindestens 15 Jahre Ehedauer
- das Vorliegen eines Unterhaltstitels

Kapitel 3: Aufteilung des Vermögens (nacheheliche Vermögensaufteilung)

3.1 Was wird aufgeteilt?

Nach der Scheidung sind das **eheliche Gebrauchsvermögen** und die **ehelichen Ersparnisse zu teilen** (Aufteilungsmasse). Darunter fallen alle Sachen, die während aufrechter ehelicher Gemeinschaft dem Gebrauch beider Ehepartner gedient haben. Dazu zählen vor allem der gesamte **Hausrat** und die eheliche **Wohnung**. Eheliche Ersparnisse sind **Wertanlagen**, die die Ehepartner während der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben haben, wie **Sparbücher**, **Lebensversicherungen**, **Bausparverträge**, **Wertpapiere**, **Bargeld**, **Münzen** oder **Kunstgegenstände**.

Nicht in die Aufteilungsmasse fallen (§ 82 EheG)

- in die Ehe von einem Ehepartner eingebrachte, von dritten Personen geschenkte oder geerbte Sachen
- Erträge dieser Sachen unterliegen aber grundsätzlich der Aufteilung.
- Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung nur eines Ehegatten gedient haben
- Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Unternehmensanteile, solange es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt.

Unternehmen als solche, wie z.B. auch landwirtschaftliche Betriebe, Arztpraxen, etc. **sind als Ganzes von der Aufteilung ausgenommen**. Würden aber eheliches Vermögen oder eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen investiert, so ist der Wert des eingebrachten Geldes bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Eine **Ausnahme** besteht für die **Ehewohnung** und für den **Hausrat**. Diese unterliegen auch dann der Aufteilung, wenn sie zwar in die Ehe eingebracht, von dritter Seite geschenkt oder geerbt wurden, der andere Ehegatte aber existenziell auf die Weiterbenützung angewiesen ist.

Weiters ist die Ehewohnung auch dann in die Aufteilung mit einzubeziehen, wenn ein **gemeinsames Kind** an der Weiterbenützung einen **berücksichtigungswürdigen Bedarf** hat.

3.2 Aufteilungskriterien

Die Aufteilung erfolgt nicht streng rechnerisch, sondern nach **Billigkeit**. Der Gesetzgeber nennt im § 83 EheG eine Reihe von Kriterien; so sind bei einer Entscheidung z.B. folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

- Gewicht und Umfang des Beitrages der Ehegatten zum Vermögenserwerb

Achtung: Haushaltsführung und Kindererziehung sind nach der Judikatur als gleichwertige Beiträge wie eine Erwerbstätigkeit anzusehen.

- das Kindeswohl
- das Verschulden an der Ehescheidung: dem schuldlosen Teil wird ein Wahlrecht bei der Aufteilung von Gegenständen, z.B. der Ehewohnung eingeräumt
- der Grundsatz des Wohl-Bestehen-Könnens: Die Aufteilung soll so erfolgen, dass jedem der Ehegatten seine Existenzgrundlage gesichert bleibt

die **Lebensbereiche der geschiedenen Gatten sollten sich möglichst wenig berühren**; aus diesem Grund scheidet in der Regel die Aufrechterhaltung eines Hälfteeigentumes aus, z.B. an einem Einfamilienhaus.

Die Aufteilung ist **grundsätzlich in Natura** durchzuführen, das heißt die einzelnen Vermögensgegenstände sollen zwischen den Parteien aufgeteilt werden.

Ist eine solche Aufteilung nicht möglich, ordnet das Gericht eine **Ausgleichszahlung** an.

Die Ausgleichszahlungen orientieren sich grundsätzlich am **Verkehrswert** der aufzuteilenden Sache, jedoch kann auch nach Billigkeit ein anderer Betrag zugesprochen werden.

In der Praxis gehen die Gerichte meist von einer **Vermögensaufteilung im Verhältnis 1:1** aus.

Achtung: Wenn die Frau aber neben der Haushaltsführung und Kinderbetreuung noch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, kann es unter Umständen zu einer Aufteilung im Verhältnis 1:2 zugunsten der Frau kommen.

3.3 Fristen

Das Aufteilungsverfahren folgt – wenn es nicht eine einvernehmliche Lösung gibt – **dem Scheidungsverfahren nach**.

Das heißt, dass gemäß der Gerichtspraxis zuerst im Scheidungsverfahren das Verschulden an der Ehescheidung festgestellt werden

muss, erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens wird dann über die Aufteilung verhandelt.

Achtung: Der Aufteilungsantrag muss innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteiles (Zustellung an die Parteien) erfolgen, ansonsten verjährt er.

3.4. Haftung bei Krediten

Im Zuge der Vermögensaufteilung soll zwischen den Ehegatten auch eine Einigung dahingehend getroffen werden, welcher Ehegatte nach der Scheidung weiter für **gemeinsame Kreditverbindlichkeiten** haften soll.

Grundsätzlich sollen Kreditverbindlichkeiten von dem Ehegatten übernommen werden, der auch den Gegenstand, für den der Kredit aufgenommen wurde, (z.B.: Haus, Pkw etc..) behält.

Um eine richterliche Entscheidung herbeiführen zu können, bedarf es entweder einer **Vereinbarung der Ehegatten** über die Schuldentragung im Innenverhältnis (zwischen den Ehegatten) oder einer **im Aufteilungsverfahren gefällten Entscheidung** über die Schuldentragung.

Die Bestimmung des § 98 EheG schafft eine gesetzliche Möglichkeit, um der im Innenverhältnis vereinbarten Schuldentragung auch Wirkung im Außenverhältnis (gegenüber der Bank) zu verleihen.

Gem. § 98 EheG kann ausgesprochen werden, dass ein Ehegatte der Bank gegenüber als **Hauptschuldner**, der Andere aber nur mehr als **Ausfallsbürge** haftet.

Kommt dann der Hauptschuldner seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Bank den anderen Ehegatten nur mehr dann belangen, wenn der Betrag gegen den Hauptschuldner **trotz Exekutionsführung** (z.B.: Versteigerung des Hauses) nicht hereingebracht werden kann, er in Konkurs gegangen ist oder sich ins Ausland abgesetzt hat.

Achtung: Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte darauf bestehen, dass er/sie **von der Bank vollständig aus der Haftung entlassen wird**. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Bank in keinem Fall mehr an den/die Entlassene/n wenden kann.



Kapitel 4: Obsorge & Besuchsrecht

4.1 Obsorge während aufrechter Ehe/ Partnerschaft

Was ist „Obsorge“ ?

Der österreichische Gesetzgeber versteht unter Obsorge das **gesamte Fürsorgeverhältnis der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern** (auch Enkelkindern), insbesondere die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung. Es zählen aber auch andere Angelegenheiten, die nicht unter Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung fallen, zur Obsorge, wie z.B. die Namensänderung, Wechsel der Staatsangehörigkeit etc. Das Recht auf Ausstellung notwendiger Reisedokumente wird der Pflege und Erziehung zugerechnet, ebenso die Bestimmung des Hauptwohnsitzes gegenüber der Meldebehörde:

Wer ist zur Obsorge berufen?

Das Gesetz kennt zwei Gruppen von Trägern der Obsorge: einerseits **Eltern, Großeltern, Pflegeeltern** und andererseits „andere Personen“ einschließlich des **Jugendwohlfahrtsträgers** (Bezirkshauptmannschaft etc.). Die Obsorge ist auf Grund des Gleichberechtigungs- und Gleichverpflichtungsgrundsatzes vom Geschlecht des Obsorgeberechtigten grundsätzlich unabhängig. Grundsätzlich sind zur Obsorge minderjähriger Kinder **die Eltern gemeinsam berufen** und zwar auch nach Scheidung bzw. Trennung der Eltern bis zur gerichtlichen Genehmigung einer Vereinbarung der Eltern über die künftige Obsorge oder bei Nichteinigung bis zur Entscheidung des Gerichts.





Erweiterung der ehelichen Beistandspflicht auf Stiefkinder?

Im Hinblick auf die so genannten „Patchwork-Familien“, insbesondere von Familien, in denen Ehegatten (auch) mit Kindern zusammenleben, die nur von einem Ehepartner abstammen, hat der Gesetzgeber die eheliche Beistandspflicht auch auf die Unterstützung des Partners bei der Obsorge für dessen Kinder, also für die Stiefkinder, erweitert. Der Ehegatte (Stiefmutter; Stiefvater) wird allgemein verpflichtet, dem anderen (Obsorgeträger) bei der Ausübung der Obsorge – mit ihren Elementen Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung – beizustehen. Die Unterstützung muss in „angemessener Weise“ geschehen, muss also gewährt werden, wie es – je nach Lage des Falls – den Obsorgebedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten des beistandspflichtigen Ehegatten entspricht. Bei der Vertretungsregelung geht es nicht um ein bloßes Zur-Seite-Stehen des Stiefelternteils im Sinn einer (bloßen) Unterstützung des an sich die Obsorge ausübenden Elternteils, sondern der Stiefelternteil handelt anstelle des leiblichen

Elternteils in Ausübung der Obsorge. Diese **Vertretungsbefugnis** bezieht sich grundsätzlich auf alle Bereiche der Obsorge, nicht also bloß auf rechtserhebliche Erklärungen gegenüber Dritten anstelle des insoweit handlungsunfähigen Kindes. Die Vertretungspflicht/ das Vertretungsrecht des Stiefelternteils umfasst zwar auch die Vertretung des leiblichen Elternteils in dieser Hinsicht, der Stiefelternteil vertritt aber den leiblichen Elternteil auch in den übrigen Bereichen der Obsorge, also insbesondere im Innenverhältnis zum Kind, wie etwa bei Anordnungen gegenüber dem Kind oder dessen tatsächlicher Betreuung und Versorgung. Die Vertretungspflicht/das Vertretungsrecht des Stiefelternteils ist grundsätzlich **auf Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens eingeschränkt**. Eine weitere Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils ergibt sich durch das „Erforderlichkeitsprinzip“. Das bedeutet, dass der Stiefelternteil den leiblichen Elternteil in der Obsorge nur dann vertreten darf bzw. muss, wenn der leibliche Elternteil oder – bei der Obsorge beider Teile – beide leiblichen Eltern aus welchem Gründen immer an der Wahrnehmung ihrer Obsorgeaufgaben verhindert sind und die Obsorgehandlung keinen Aufschub duldet. Die Vertretungsregelung bezieht sich ausschließlich auf Ehegatten und nicht auch auf die nicht ehelichen Lebensgefährten.

Obsorge der unehelichen Mutter

Die uneheliche Mutter hat die **alleinige Obsorge ab der Geburt** des Kindes. Auf Grund der Alleinbetrauung mit der Obsorge übt die Mutter die Pflege und Erziehung, aber auch die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung alleine aus. Ausnahmen von der

Betrauung der unehelichen Mutter mit der Alleinobsorge sind für den Fall der **beschränkten Geschäftsfähigkeit der Mutter** und für **Findelkinder** vorgesehen. Eine **Übertragung** der alleinigen Obsorge von der Mutter auf den Vater oder Dritte kommt gegen den Willen der (unehelichen) Mutter nur dann in Betracht, wenn sie mit ihrem Verhalten **das Kindeswohl gefährdet**. Aber selbst durch eine Vereinbarung zwischen den – noch zusammen lebenden - Eltern des unehelichen Kindes kann die Alleinobsorge der Mutter nicht in eine Alleinobsorge des Vaters umgewandelt werden. Eine Teilung der Obsorge hinsichtlich eines unehelichen Kindes ist möglich. Auch kann die Obsorge nicht dem (ehemaligen) Lebensgefährten der Mutter, der nicht Vater des Kindes ist, zugeteilt werden.

Grundsätzlich wird die Alleinobsorge der Mutter auch durch die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten nicht berührt. Stirbt die Mutter oder wird ihr die Obsorge durch das Gericht entzogen, hat das Gericht zu entscheiden, ob der uneheliche Vater, die Groß- oder Pflegeeltern mit der Obsorge zu betrauen sind. Dabei ist der **nähere Grad der Blutsverwandtschaft maßgeblich**, sodass dem unehelichen Vater der Vorrang gegenüber den mütterlichen oder väterlichen Großeltern oder Dritten zukommt. Eltern eines unehelichen Kindes, die bereits zusammen gelebt haben, es jedoch die Alleinbetrauung der Mutter mit der Obsorge belassen haben und von der Möglichkeit der Vereinbarung einer gemeinsamen Obsorge keinen Gebrauch gemacht haben, oder niemals in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt haben, können durch eine entsprechende Vereinbarung den Vater an

der gesamten oder an einzelnen Bereichen der Obsorge beteiligen. In dieser Vereinbarung darf der Vater nur zusätzlich zur Obsorge der Mutter betraut werden.

Gemeinsame Obsorge bei häuslicher Gemeinschaft der unehelichen Eltern

Während **eheliche Eltern** mit der Geburt des Kindes automatisch die **gemeinsame Obsorge** erhalten, ist bei Eltern eines **unehelichen Kindes** von der Geburt an **die Mutter mit der alleinigen Obsorge betraut** (siehe oben), auch wenn die Eltern zusammen leben. Durch eine **Vereinbarung** können aber beide Eltern die gemeinsame Obsorge ausmachen, wenn es beide wünschen und es dem Kindeswohl entspricht. Wird die Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge gerichtlich genehmigt, sind die Eltern eines unehelichen Kindes hinsichtlich der Obsorge den Eltern eines ehelichen Kindes gleichgestellt. Im Innenverhältnis gilt das **Prinzip der Einvernehmlichkeit** zwischen den Eltern, im Außenverhältnis ist jeder Elternteil allein vertretungsbefugt.

Wann endet die gemeinsame Obsorge?

Wird die häusliche Gemeinschaft in der Folge dauernd aufgehoben, endet die gemeinsame Obsorge. Bei Uneinigkeit über die Obsorge nach der Trennung hat das Gericht die gemeinsame Obsorge aufzuheben und einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

Gibt es eine gemeinsame Obsorge von Eltern bei fehlender häuslicher Gemeinschaft?

Voraussetzung einer gemeinsamen Obsorge bei fehlender häuslicher Gemeinschaft der Eltern ist eine **Vereinbarung der Eltern** über die Obsorge und den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil. Vereinbart werden darf nur, dass der Vater zusätzlich zur Obsorge der Mutter mit Teilen oder der gesamten Obsorge betraut wird. Es ist nicht zulässig, dass die Eltern eine gemeinsame Obsorge vereinbaren, bei der jene der Mutter auf Teilbereiche beschränkt wird. Sobald ein Elternteil die gemeinsame Obsorge nicht mehr wünscht, kann er einen Antrag auf Betrauung mit der Alleinobsorge stellen. Ist eine gütliche Regelung nicht möglich, kann das Gericht den besser geeigneten Elternteil, unter Umständen auch den Vater, auswählen.

4.2 Obsorge nach der Ehescheidung

Seit dem Jahr 2001 bleibt es auch **nach der Scheidung** grundsätzlich bei der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge ist allerdings, dass sich die **Eltern darüber einigen**, bei welchem Elternteil sich das Kind in Hinkunft aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut werden. Darüber hinaus können sich die Eltern jedoch – wie nach der bisherigen Rechtslage – auf die **Alleinobsorge** eines Elternteiles einigen.



Diese Vereinbarung wird **vom Pflegschaftsgericht überprüft**, entspricht sie dem Kindeswohl, wird sie genehmigt.

Kommt jedoch nach der Scheidung innerhalb angemessener Frist **keine Einigung der Eltern** über den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder die Betreuung mit der alleinigen Obsorge zustande, oder entspricht diese nicht dem Kindeswohl, **so hat das Gericht zu entscheiden**, welchem Elternteil in der Folge die alleinige Obsorge zukommt.

Achtung: Das Gericht kann nicht über eine gemeinsame Obsorge verfügen. Diese kommt nur bei Einigung der Eltern zustande.

Das heißt: Einigen sich die Eltern nicht auf einen hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes (bei der gemeinsamen Obsorge) oder auf die Alleinobsorge eines Elternteiles, so entscheidet nach wie vor das Pflegschaftsgericht auf Antrag der Eltern, welches dann einem der Elternteile die alleinige Obsorge zuspricht.

Der Antrag auf Übertragung der Obsorge an einen Elternteil kann seit dem Jahre 2001 auch **von einem über 14 Jahre alten Kind alleine gestellt** werden.

Auch dann, wenn die Elternteile die gemeinsame Obsorge haben, kann bei Aufhebung der Übereinkunft jeder Elternteil jederzeit den Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn stellen. Das Pflegschaftsgericht hat danach mittels Beschluss zu entscheiden, welchem der Elternteile in Zukunft die Obsorge zukommt.

Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles:

Auch wenn ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, behält dieser Elternteil **Informations- und Äußerungsrechte** in „**wichtigen Angelegenheiten**“ des Kindes, also auch hinsichtlich von Ereignissen, die nicht ungewöhnlich sind, z.B. über ernste Krankheiten, schwere Unfälle, Alkoholsucht, Drogenmissbrauch, Schulversagen, Schul- oder Berufswechsel, Abschluss einer Berufsausbildung, Verlobung, Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes, Änderung der Wohnadresse, länger dauernder Auslandsaufenthalt oder bevorstehende Übersiedlung ins Ausland. Das Ausmaß der Informationspflicht hängt im Einzelfall stark davon ab, inwieweit sich der nicht obsorgeberechtigte Elternteil im Rahmen seines persönlichen Kontakts zum Kind selbst über die wichtigen Angelegenheiten informieren kann. Je mehr der Elternteil Gelegenheit hat, sich bei Besuchskontakten ein Bild von den das Kind betreffenden Angelegenheiten zu verschaffen, desto geringer wird sein vom Gericht zu berücksichtigendes Interesse an darüber hinausgehende Informationen sein. Je seltener die Besuchskontakte sind, desto mehr ist der nicht obsorgeberechtigte Elternteil auf zusätzliche Informationen angewiesen. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat auch ein **Fragerecht** betreffend die persönlichen Verhältnisse des Kindes, vor allem nach den **schulischen Interessen**, Begabungen und Schwächen oder nach bevorzugten **Freizeitbeschäftigungen** des Kindes. Schikanöse Anfragen müssen nicht beantwortet werden.



Das **Äußerungsrecht** steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Informationsrecht und umfasst alle das Kind betreffenden wichtigen Angelegenheiten. Die Äußerung ist in angemessener Frist zu erstatten (**Beurteilung nach der Dringlichkeit**). Bei dem Äußerungsrecht in wichtigen Angelegenheiten handelt es sich nicht um ein Zustimmungs- oder Mitbestimmungsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Es ist aber die Äußerung dann zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht als die vom Obsorgeberechtigten beabsichtigten Verfügungen.

4.3 Besuchsrecht

Das **Besuchsrecht ist ein anerkanntes Menschenrecht**. Zweck des Besuchsrechts ist es, die auf Blutsverwandtschaft beruhende **Bindung** zwischen Eltern und Kindern **aufrecht zu erhalten**, eine gegenseitige Entfremdung zu verhindern und dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil die Möglichkeit zu geben, sich von der Erziehung und dem Gesundheitszustand des Kindes laufend zu überzeugen. Dass dieses Recht am Kindeswohl zu orientieren ist, ergibt sich aus §§ 148, 178a ABGB. Das Besuchsrecht ist im Gesetz ausdrücklich als Recht des Kindes festgeschrieben und umfasst sowohl den **direkten persönlichen Kontakt** als auch jede andere Form des Kommunizierens wie z.B. **Telefon, Brief-, Fax- oder E-Mail-Verkehr**. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl, so dass bei der Abwägung aller Interessen das Kindeswohl immer den Vorrang genießt.

Wie ist das Besuchsrecht primär einvernehmlich zu regeln?

Die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und den Eltern soll in erster Linie einvernehmlich geregelt werden. Damit wird auf eine Einigung Vater, Mutter und Kind abgestellt. Dabei sind die Lebensverhältnisse beider Elternteile sowie die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes, das mit zunehmender Reife verstärkt in die Entscheidung einzubeziehen ist, zu berücksichtigen. Da eine außgerichtliche Einigung nicht ohne weiteres gerichtlich durchgesetzt werden kann, ist gem. § 109 AußStrG über Besuchsrechtsvereinbarungen eine Niederschrift aufzunehmen und, falls die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit vorliegen, auch gerichtlich zu genehmigen. Über die Genehmigung hat das Gericht ohne weiteren Antrag zu entscheiden. Soweit dadurch der Verfahrensgegenstand inhaltlich erledigt wurde, ist das Verfahren ohne weiteres beendet, ohne dass eine Entscheidung in der Sache selbst notwendig ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, hält sich eine Partei nicht an eine nicht vom Gericht genehmigte, aber faktisch eingehaltene Vereinbarung, wird der Vereinbarung die gerichtliche Genehmigung versagt. Verweigert ein Elternteil die Mitwirkung an der gerichtlichen Niederschrift oder ändern sich die wesentlichen Umstände seit der letzten Regelung des Besuchsrechts, hat das Gericht zu entscheiden.

Kann das Gericht das Besuchsrecht vorläufig regeln?

Das Gericht kann ein Besuchsrecht vorläufig einräumen, wenn besondere Umstände das erfordern. Voraussetzung einer solchen vorläufigen gerichtlichen Maßnahme als provisorische Entscheidung – bis zur endgültigen Entscheidung über das Besuchsrecht – ist eine akute Gefährdung des Kindeswohls.

Was hat ein Gerichtsbeschluss zu enthalten?

Im Gerichtsbeschluss sind zumindest Zeit und Ort der Ausübung des Besuchsrechts konkret festzulegen. Verlangt es das Kindeswohl, sind auch Art und Weise des Besuchskontakts genau zu bestimmen. Überdies muss der Spruch eine Verpflichtung zur Übergabe und Rückstellung des Kindes enthalten (Doppelverpflichtung), da die Besuchsrechtsregelung allenfalls zwangsweise durchgesetzt werden muss. Erkenntnisse der Kinder- und Jugendpsychologie sprechen grundsätzlich für ein Besuchsrecht jede zweite Woche an den Wochenenden, ergänzt durch ein Besuchsrecht an einem Nachmittag in der Woche ohne Wochenendbesuchsrecht. Ferienbesuche setzen eine bereits tragfähige Eltern-Kind-Beziehung voraus. Übernachtungen werden erst ab dem Schuleintritt des Kindes für dieses förderlich sein.

Inwieweit können Kinder dem Verfahren mitwirken?

Der mündige Minderjährige (14 bis 18 Jahre) hat im Verfahren volle Parteistellung. Er ist voll verfahrensfähig und kann auch selbstständig Rechtsmittel einbringen. Der gesetzliche Vertreter des mündigen Minderjährigen kann nicht eigene Anträge des Minderjährigen zurücknehmen oder umgekehrt. Der unmündige Minderjährige (7 bis 14 Jahre) wird durch den betreuenden Elternteil vertreten.

Was hat zu geschehen, wenn ein Elternteil das Kind negativ beeinflusst?

Der betreuende Elternteil ist verpflichtet, das Kind unter Vermeidung jeder negativen Beeinflussung einfülsam auf den Besuch vorzubereiten, es zur vereinbarten Zeit (samt angemessener Wartezeit)

ausgebereit dem Berechtigten zu übergeben und selbst gegen das Sträuben des Kindes dieses zum Mitgehen mit dem besuchenden Elternteil zu veranlassen. Der betreuende Elternteil ist nicht verpflichtet, die Ausübung des Besuchsrechts in seiner Wohnung zu dulden. Der Berechtigte hat das Kind mangels abweichender Regelung von dessen Wohnort bzw. dessen hauptsächlichlichen Aufenthalt pünktlich abzuholen und wieder dorthin zurückzubringen.

Haben Großeltern ein Besuchsrecht?

Großeltern haben zwar ein Recht auf persönlichen Verkehr mit den Enkeln, doch ist die Ausübung des Rechts insoweit einzuschränken und zu untersagen, als sonst das Familienleben der Eltern oder deren Beziehung zum Kind gestört würde.

Haben auch Dritte ein Besuchsrecht?

Neben den Eltern können auch Dritte (Geschwister, andere Verwandte, Tauf- und Firmpaten, Pflegeeltern) wichtige Bezugspersonen für das Kind sein. Unterbinden die Obsorgeberechtigten den persönlichen Verkehr mit solchen Personen, zu denen das Kind eine derart tief gehende emotionale Beziehung aufgebaut hat, kann das Gericht mit dem Ziel eingreifen, auf Antrag des Kindes, eines Elternteils, des Jugendwohlfahrtsträgers oder des Dritten, aber auch von Amts wegen tätig werden. Das Gericht kann mit Zwangsmittel nach § 79 Abs. 2 AußStrG in Verbindung mit einem vorher erlassenen Leistungsbefehl die Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs mit dem Dritten regeln. Dabei können sich die gerichtlichen Maßnahmen nur gegen den widerstrebenden Obsorgeberechtigten richten. Dritten können

Pflichten gegenüber Dritten nicht auferlegt werden. Naturgemäß muss der Dritte zu Kontakten mit dem Kind bereit sein.

Kann ein Kind die Ausübung des Besuchsrechts ablehnen?

Lehnt ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, den persönlichen Kontakt ab, hat das Gericht den Minderjährigen zu belehren und zu klären, warum der Minderjährige die Besuche ablehnt. Steht auf Grund der Anhörung und der Belehrung fest, dass der Minderjährige die Besuchskontakte ablehnt, ist eine weitere inhaltliche Prüfung des Antrags erforderlich und anhängige Anträge auf Besuchsrechtsregelung sind ohne weitere Erhebungen abzuweisen.

Wann ist eine Besuchsbegleitung anzuordnen?

Eine Besuchsbegleitung kann nur auf Antrag vom Gericht angeordnet werden. Der Antragsteller muss eine dazu bereite Person namhaft machen, und das Gericht hat die Eignung dieser Person zu überprüfen. Voraussetzung für die Anordnung einer Besuchsbegleitung ist, dass das Kindeswohl persönliche Kontakte zu dem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil verlangt.

Die Besuchsbegleitung bietet sich in erster Linie für die Neuanbahnung oder Wideranbahnung des persönlichen Kontakts zwischen dem nicht erziehenden Elternteil und dem Minderjährigen an. Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen auf Grund der seelisch-psychischen Ausnahmeverfassung und/oder vorübergehend eingeschränkten Einsichtsfähigkeit der Beteiligten auch sonst eine



objektive (neutrale) dritte Person für die Abwicklung des Besuchskontakts notwendig ist. Die Besuchsbegleitung kann in bestimmten Fällen auch über eine angemessene Übergangszeit hinaus – z.B. durch wiederholte Anordnung – zu einer Dauereinrichtung für die laufende Abwicklung des Besuchsrechts in besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnissen werden.

Es kann auch die Kontaktnahme in einem Besuchscafé des Amtes für Jugend und Familie angeordnet werden. Die Bestreitung der Kosten des Besuchsbegleiters hängt ausschließlich von der Bereitschaft der in Aussicht genommenen Person oder Stelle ab. Das Gericht soll versuchen, eine Einigung zu erzielen.

Wie kann die Ausübung des Besuchsrechts durchgesetzt werden?

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist bei Durchsetzung des Besuchsrechts nicht erlaubt, weil dies dem Kindeswohl abträglich sein könnte. Der Zweck von Zwangsmaßnahmen ist nicht die Bestra-

fung des Widerstrebenden für die Vergangenheit, sondern es soll dem Besuchsrecht künftig zum Durchbruch verholfen werden.

Mit Beugestrafen ist dann vorzugehen, wenn der betreuende Elternteil die Besuchsrechtsausübung bloß passiv duldet und nicht alle gebotenen Mittel dahingehend anwendet, das Kind zur Einhaltung von Besuchsterminen zu veranlassen. Zur zwangsweisen Durchsetzung einer gerichtlich oder gerichtlich genehmigten Besuchsrechtsregelung ist eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung (EO) auszuschließen. Es ist im Einzelfall vertretbar, zur zwangsweisen Durchsetzung des Besuchsrechts nach § 110 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 AußStrG eine Geldstrafe zu verhängen.

Wann ist von Zwangsmitteln abzusehen?

Von der Anordnung von Zwangsmitteln ist grundsätzlich abzusehen, wenn diese – ungeachtet des formell aufrechten Bestands des Besuchsrechtstitels – dem Kindeswohl zuwiderlaufen oder wenn der einsichts- und urteilsfähige mündige Minderjährige den persönlichen Kontakt ablehnt.

Wann ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig?

§ 110 Abs. 4 AußStrG enthält Sonderregeln für die Durchsetzung von Obsorgeregelungen. So soll – falls die Abnahme des Kindes unabwendbar ist – mit einer Entfernung des Minderjährigen aus seinem bisherigen Lebensbereich der Jugendwohlfahrtsträger oder die Jugendgerichtshilfe mit der behutsamen Betreuung des Minderjährigen betraut werden können, ohne dass sie deswegen zu

Exekutivorganen werden. Ist aber die Durchsetzung der Obsorgeregelung allein durch physische Einwirkung auf eine der gerichtlichen Obsorgeregelung entgegen tretenden Person zu erzielen, muss das Vorgehen dem Gerichtsvollzieher und von diesem beigezogenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes überlassen bleiben. Treffen die Eltern eine Vereinbarung über die Rückgabe des Kindes, wird die Kindesabnahmeverfahren die Grundlage entzogen.

Sind Informations- und Äußerungsrechte zwangsweise durchsetzbar? Informations- und Äußerungsrechte sind Rechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils auf persönlichen Verkehr; sie sind mit gerichtlicher Verfügung zu bestimmen und mit Zwangsmitteln nach § 79 Abs 2 AußStrG durchsetzbar.

Können ausländische Besuchsrechtsentscheidungen in Österreich für vollstreckbar erklärt werden?

Ausländische gerichtliche Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr können nur vollstreckt werden, wenn sie vom Gericht in Österreich für vollstreckbar erklärt wurden (§ 112 Abs. 1 AußStrG). Dabei sind gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare öffentliche Urkunden gerichtlichen Entscheidungen gleichzuhalten. Eine ausländische Entscheidung ist in Österreich für vollstreckbar zu erklären, wenn sie nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und kein Grund für die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung vorliegt.

Kapitel 5: Kindesunterhalt

5.1 Wer muss Unterhalt bezahlen?

Derjenige Elternteil, der/die das gemeinsame Kind nicht (hauptsächlich) betreut, muss dem Kind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit **Unterhalt in Form einer Geldrente bezahlen**. Bei der gemeinsamen Obsorge kommt es darauf an, wer die tatsächliche Betreuung des Kindes übernommen hat, das heißt, **wo der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt**.

Die Höhe des Kindesunterhaltes ist abhängig vom **Alter** und den **Bedürfnissen des Kindes**, vom **Einkommen** des unterhaltspflichtigen Elternteiles und allfälligen weiteren **Sorgepflichten**. Von der Judikatur wurden Prozentsätze entwickelt, die vom Alter des Kindes abhängig sind. Sie betragen:

für Kinder unter 6 Jahren	16 Prozent
für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren	18 Prozent
für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren	20 Prozent
für Kinder über 15 Jahren	22 Prozent

Von diesen Prozentsätzen sind

für jedes Kind unter 10 Jahren	1 Prozent
für jedes Kind über 10 Jahren	2 Prozent

für die **Ehefrau** je nach Eigeneinkommen
zwischen **0 und 3 Prozent**

Die sogenannte „**Bemessungsgrundlage**“ ist jener Betrag, von dem die Prozentsätze berechnet werden. Sie besteht aus dem monatlichem Nettoeinkommen mal 14 dividiert durch 12, wobei dabei die Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) berücksichtigt werden.

Beispiel:

monatl. Nettoeinkommen von € 1.000,- x 14 = € **14.000,-**
dividiert durch 12 = € **1.166,66**
von diesen € 1.166,66 werden die **Unterhaltsprozentsätze** berechnet.

Die zweite Berechnungsgröße zum Kindesunterhalt ist der sogenannte „**Regelbedarf**“, ein statistischer Durchschnittsbedarf, der in der Praxis eine Untergrenze für die Berechnung des Kindesunterhaltes darstellt.

Die Durchschnittsbedarfssätze werden jährlich veröffentlicht und betragen zurzeit (per 01.07.2011):

Altersgruppe	2011/2012
0 - 3 Jahre	€ 186,00
3 - 6 Jahre	€ 238,00
6 - 10 Jahre.....	€ 306,00
10 - 15 Jahre	€ 351,00
15 - 19 Jahre	€ 412,00
19 - 28 Jahre.....	€ 517,00

Die **Durchschnittsbedarfssätze** dienen auch zur Berechnung der sogenannten **Playboy-/Playgirlgrenze** eines **Unterhaltsstoppes** bei besonders gut verdienenden Unterhaltsverpflichteten. In solchen Fällen kommt es zu einer Begrenzung des Kindesunterhaltes auf das Zwei- bis Zweieinhalbfache des Durchschnittsbedarfes.

5.2 Wie lange muss Unterhalt bezahlt werden?

Unterhalt ist grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes zu bezahlen.

Selbsterhaltungsfähigkeit ist in der Regel nach Abschluss einer Berufsausbildung und dem **Eintritt in das Arbeitsleben (dem ersten Verdienst)** anzunehmen.

Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist grundsätzlich **nicht altersmäßig begrenzt**, sondern kann sich bei einem **Studenten/Studentin** bis zum Abschluss des Studiums hinzuziehen.

Bei einem Studenten/Studentin wird ein einmaliger Studienwechsel akzeptiert; die Dauer des Unterhaltsanspruches orientiert sich an der **durchschnittlichen Studiendauer**.

Eine **Lehre** begründet grundsätzlich noch keine Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Unterhalt wird unter Einbeziehung der Lehrlingsentschädigung berechnet.

Zivildienstler gelten als selbsterhaltungsfähig; tritt der Sohn nach Ablauf des Präsenzdienstes ein Studium an, lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

5.3 Was ist ein Sonderbedarf?

Zum laufenden Unterhalt kann in Einzelfällen ein **darüber hinausgehender Sonderbedarf** zugesprochen werden.

Sonderbedarf ist jener Bedarf, der z.B. der Erhaltung der Gesundheit, der Heilung einer Krankheit oder der Entwicklung der Persönlichkeit durch spezielle Förderung dient oder durch Ausbildung besteht.



Als solcher Sonderbedarf wird von der Judikatur regelmäßig zugesprochen z.B. Brillen, Kontaktlinsen, kieferorthopädische Behandlungen, Zahnregulierungen, Psychotherapiekosten, Sprachferien sowie Maturavorbereitungskurse.

Keinen Sonderbedarf stellen Ausgaben, die im Rahmen der **Schulbildung regelmäßig anfallen**, dar: Schulbedarf, Sportausrüstung, Kosten für Sportausübung, Schulschikurs, Schullandwoche, Ferienlager, Maturareise, Nachhilfestunden, Musikinstrumente, Kindergarten, Kindermädchen, Hortkosten sowie Krankenbehandlungskosten, die von der Krankenkasse getragen werden, dar:

5.4 Kindesunterhalt und Familienbeihilfe

Durch eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19.06.2002 wurde der § 12 a FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) für verfassungswidrig befunden, denn dieser hatte angeordnet, dass die Familienbeihilfe kein Einkommen des Kindes sei und dessen Unterhaltsanspruch nicht mindere.

Gemäß dieser Entscheidung hat sich in der Judikatur eine neue Berechnungsmethode beim Kindesunterhalt ergeben.

Diese komplexe neue Berechnungsart bedeutet in der Praxis, dass gerade gut verdienende Unterhaltspflichtige (meist Kindesväter) geringere Unterhaltszahlungen leisten müssen und geht in der Regel zulasten der Kinder.

Wichtig: Stimmen Sie nicht vorschnell einem Unterhaltsbetrag zu, sondern lassen Sie sich den Betrag von einem/einer Experten/in berechnen!



Kapitel 6: Mediation

Was ist Mediation?

Nach der Definition des § 1 Abs. 1 Zivilmediationsgesetz ist Mediation eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, **neutraler Vermittler** (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien **selbst verantwortliche Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen**.

Worin liegt der wesentliche Unterschied zum gerichtlichen Verfahren?

Der Hauptunterschied zur gerichtlichen Konfliktlösung liegt darin, dass im Rahmen der Mediation Lösungen von den Konfliktparteien „maßgeschneidert“ werden. In gerichtlichen Verfahren entscheidet ein Dritter mit verbindlicher Wirkung für die Konfliktparteien, wobei es in der Mehrzahl der Fälle einen Sieger und einen Verlierer gibt.

Wann ist Mediation sinnvoll?

Immer, jedenfalls aber, wenn ein weiteres Miteinander der Konfliktpartner erforderlich ist, insbesondere, wenn **gemeinsame Kinder** vorhanden sind. In der Mediation wird das Verständnis der Partner gefördert und besteht die Chance auch künftig entstehende **Konflikte leichter zu lösen**.

Wann ist die Mediation nicht geeignet?

Die Mediation ist nicht geeignet, wenn es bereits zu Gewalttaten

gekommen ist, der Konflikt bereits in ein Stadium getreten ist, in dem ähnliche Eskalation droht oder ein **extremes Ungleichgewicht der Konfliktpartner** herrscht.

Worin liegen die Vorteile der Mediation?

- Die Parteien bestimmen die **Zügigkeit** und die **Dauer des Verfahrens** selbst, ohne auf Verhandlungstermine des Gerichtes angewiesen zu sein. In der Mediation findet man deshalb oft schneller und kostengünstiger zu einem Ergebnis als vor Gericht.
- Bei der Mediation geht es **nicht um siegen und verlieren**, sondern darum, **Lösungen zu finden**.
- Die Mediation fördert die **Kommunikation** der Konfliktparteien.
- Die Mediation bringt **maßgeschneiderte Lösungen**, die mehr als nur rein rechtliche Aspekte berücksichtigen unter Einbeziehung aller Interessenslagen mit dem Ziel eines fairen Interessensausgleiches.

Brauche ich dann noch rechtlichen Beistand?

Die Mediation ersetzt nicht die Beziehung eines Rechtsbeistandes zur Klärung individueller rechtlicher Positionen oder die Beziehung eines Psychotherapeuten bei Ungleichgewicht der Konfliktpartner.

Wie läuft die Mediation ab?

Voraussetzung der Mediation ist, dass **beide Seiten** sie wollen. Das Mediationsverfahren unterliegt keinen gesetzlichen Regelungen oder Formzwängen, es ist eine flexible und prozessorientierte Methode. Dennoch haben sich im Wesentlichen **5 Phasen** bewährt:



1. Vorgespräch:

Der Mediator erklärt den **Ablauf und die Regeln**, die die Parteien vereinbaren.

Der Mediator legt zu Beginn der Mediation Regeln fest, die die Parteien als Grundvoraussetzung akzeptieren müssen, wie z. B. keine Aggression, keine Gewalt und die Verschwiegenheit. Der Mediator selbst soll allparteilich (neutral) agieren und das in der Mediation Besprochene vertraulich behandeln.

2. Darstellung des Konflikts:

Die Parteien stellen ihre **Sichtweisen** dar, der Mediator erhält so einen Überblick über die Problematik und unterstützt die Parteien, ein Einverständnis über die zu bearbeitenden Punkte zu erzielen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass beiden Parteien genügend Raum geboten wird, ihre Interessen darzulegen.

3. Suchen nach möglichen Konfliktregelungen.

In dieser Phase werden die hinter den Positionen und Konflikten liegenden **Interessen** herausgearbeitet mit dem Ziel, dass die Parteien Verständnis füreinander entwickeln, ihre starren Positionen verlassen und in einen kreativen und konstruktiven Prozess der Problemlösung eintreten und zukunftsorientierte wertschöpfende Konfliktlösungen zu entwickeln.

4. Entwicklung einer Lösung

Die Parteien sollen in dieser Phase **verschiedene Lösungsmög-**

lichkeiten entwickeln und bewerten mit dem Ziel eine Lösung für beide zu finden, mit der diese gut leben können. Ziel ist es, eine win-win-Lösung zu finden, von der alle Parteien profitieren.

5. Abschließende Vereinbarung:

Wurde Einvernehmen über die Lösung hergestellt, fasst der Mediator diese Lösung zusammen und schließt die Mediation mit einer **schriftlichen Vereinbarung** ab.

Welche Rolle spielt dabei der Mediator?

- Der Mediator hört die Konfliktparteien an und legt mit ihnen gemeinsam die Spielregeln fest, nach denen in der Mediation vorgegangen werden soll.
- Der Mediator sammelt Themen, die zu behandeln sind, um die Konflikte wirksam zu bearbeiten.
- Der Mediator versucht, die Anliegen herauszuarbeiten, die hinter unterschiedlichen Standpunkten der Konfliktparteien stehen und bemüht sich um ein wechselseitiges Verstehen.
- Gemeinsam mit den Parteien sucht der Mediator nach Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen. Dabei werden die Lösungen auf ihre Umsetzbarkeit in der Praxis untersucht.
- Der Mediator hilft bei der schriftlichen Ausarbeitung der Vereinbarung.

Was bedeutet Co-Mediation?

Eine ideale Kombination von Kenntnissen und Fähigkeiten bietet

ein Zweierteam aus einem **Rechtsanwalt** und einem **Psychotherapeuten, Psychologen** oder **diplomierten Sozialarbeiter**. Der Anwalt bringt sein rechtliches Wissen und Verständnis ein, der Mediator aus dem psychosozialen Bereich deckt die Problemfelder psychischer Natur ab. Gerade in der Scheidungsmediation hat sich ein Team aus einer Frau und einem Mann oft als ideal herausgestellt.

Was kostet die Mediation

Eine erfolgreiche Mediation dauert zwischen 5 und 10 Stunden und wird nach Stunden bzw. Sitzungen abgerechnet. Als Richtwert kann im Falle der Co-Mediation von einem Stundensatz für beide von insgesamt € 180,- ausgegangen werden.

Das Familienlastenausgleichsgesetz sieht die Möglichkeit der Förderung der Co-Mediation in Scheidungs- und Trennungssituationen vor. Die Höhe des Kostenersatzes hängt vom Familieneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab, sodass es bei einkommensschwachen Parteien zu einer faktisch 100%-igen Förderung der Mediation kommen kann.

Warum ist es empfehlenswert, einen Mediator aufzusuchen, der in der Mediatorenliste des BM für Justiz eingetragen ist?

Das Zivilrechtsmediationsgesetz aus dem Jahr 2004, das die Professionalität der Mediatoren angesichts des großen Angebotes an Mediatoren sichern soll, schafft eine rechtliche Grundlage für die Mediation im gerichtlichen Verfahren. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat ein Mediator Anspruch auf seine Eintragung in eine Liste

von Mediatoren, die das Bundesministerium für Justiz führt. Die Unterscheidung zwischen so genannten eingetragenen Mediatoren und Mediatoren, die in dieser Liste nicht eingetragen sind, ist wesentlich: Die absolute Verschwiegenheitspflicht über Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden, damit verbunden das Entschlagsrecht gilt nur für eingetragene Mediatoren. Der Beginn und die gehörige Fortsetzung in der Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortgang von Verjährungs- und sonstigen Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, die von der Mediation betroffen sind, insbesondere im Ehescheidungsverfahren.

Wo finde ich den richtigen Mediator?

Die anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, kurz **AVM**, führt ein Verzeichnis professionell ausgebildeter Mediatoren unter **www.avm.co.at** (Link: Finde Deinen Mediator) und erteilt weiterführende Information zur Mediation.

Das Bundesministerium für Justiz führt eine Liste der nach dem Zivilmediationsgesetz fachlich qualifizierten Mediatoren unter **www.mediatorenliste.justiz.gv.at**.



Kapitel 7: Eingetragene Partnerschaft

Das am 1.1.2010 in Kraft getretene **Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG)** schafft ein der Ehe vergleichbares Rechtsinstitut und erkennt die **gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften auch für Österreich an**, wobei allerdings das Bestreben erkennbar ist, in der äußeren Gestaltung den Anschein der Verschiedenheit zur Ehe zu wahren.

Im EPG wird zunächst das partnerschaftliche Prinzip, also Gleichheit der Partner in den wechselseitigen Rechten und Pflichten, festgeschrieben und dann auch das Wesen der Partnerschaft als umfassende partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung charakterisiert. Die Partner sollen die sich aus der Partnerschaft ergebenden Pflichten und Lasten mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten, von der einmal getroffenen Vereinbarung kann jeder Partner nach Abwägung der Interessen des anderen wieder abgehen. Das EPG enthält keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Partnerschaftsrecht ändern, und es soll auch keine gemeinsame Elternschaft gleichgeschlechtlicher Partner geben.

7.1 Wer begründet eine eingetragene Partnerschaft?

Eine eingetragene Partnerschaft können nur **zwei Personen gleichen Geschlechts** begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

7.2 Kann ein Versprechen eingeklagt werden?

Aus dem Versprechen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, kann nicht geklagt werden. Auch andere Ansprüche sind aus einem solchen Versprechen nicht ableitbar.

7.3 Welche persönlichen Voraussetzungen sind erforderlich?

Eine eingetragene Partnerschaft kann nicht von Minderjährigen oder zwar Volljährigen, aber geschäftsunfähigen begründet werden. Ein Volljähriger, der in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person.

Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung, wird diese durch das Gericht auf Antrag der beschränkt geschäftsfähigen Person ersetzt, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.





7.4 Wer darf keine Partnerschaft begründen?

Eine eingetragene Partnerschaft darf nicht begründet werden zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, mit einer Person, die **bereits verheiratet** ist oder mit einer anderen Person, die eine **noch aufrechte eingetragene Partnerschaft** begründet hat, **zwischen Verwandten** in gerader Linie und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern sowie zwischen einem an Kindesstatt angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

7.5 In welcher Form wird die Partnerschaft begründet?

Eine eingetragene Partnerschaft kann nur unter **persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit beider Partner** vor der im Personenstandsgesetz als sachlich zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) begründet werden. Die zuständige Behörde protokolliert die Erklärungen der beiden Partner; eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, wodurch die eingetragene Partnerschaft zustande kommt. Die Behörde lässt das Protokoll von beiden unterschreiben. Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

7.6 Tritt eine Namensänderung ein?

Die eingetragenen Partner behalten ihre Namen. **Eine Namensänderung durch Antrag** bei der Verwaltungsbehörde nach dem Namensänderungsgesetz **ist möglich**.

7.7 Was sind die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft?

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner folgen dem Vorbild der Ehe und die Mehrzahl der Bestimmungen des EPG wurde wörtlich aus dem Eherecht übernommen. So finden sich identische Parallelbestimmungen betreffend die Pflicht des Verfügungsberechtigten zur Erhaltung der Wohnmöglichkeit, die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, die Schlüsselgewalt, die Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des Partners bzw. den Anspruch auf Abgeltung und den Unterhaltsanspruch in aufrechter Partnerschaft.

In § 8 Abs. 2 EPG werden demonstrativ die Pflichten zum Beistand, zur anständigen Begegnung und zum gemeinsamen Wohnen aufgezählt, nicht aber die Pflicht zur Treue. Durch eine einvernehmliche Gestaltung können einzelne Pflichten bis zu einem gewissen Grad abbedungen werden, jedoch nur so weit, als nicht fundamentale Wesenselemente der Partnerschaft betroffen werden. Eine Doppelpartnerschaft ist nichtig und strafrechtlich verboten.

7.8 Besteht ein Unterhaltsanspruch während der aufrechten Partnerschaft?

Die eingetragenen Partner haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse **gemeinsam beizutragen**. Wer den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch den Beitrag; bei dem dadurch entstehenden Anspruch auf Unterhalt sind eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu Gunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter; sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Missbrauch des Rechts wäre.

7.9 Dürfen die Lebenspartner Kinder adoptieren?

Eingetragene Partner dürfen weder gemeinsam ein Kind an Kindesstatt, noch die Kinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen. **Die gemeinsame Elternschaft zweier Personen gleichen Geschlechts ist ausgeschlossen**. Nicht ausgeschlossen ist die Einzeladoption der Kinder des Partners.

7.10 Wie erfolgt die Auflösung der Partnerschaft?

Die Beendigung der Partnerschaft wird mit minimalen Anpassungen **nach dem Vorbild der Ehe gestaltet**. Die Bestimmungen des ABGB und des EheG wurden teilweise wörtlich übernommen, nur die Ter-

minologie wurde an die Eingetragene Partnerschaft angepasst. Die eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod oder die Todeserklärung eines eingetragenen Partners oder durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung beendet. Wird die eingetragene Partnerschaft wegen eines Verschuldens der beklagten Partei aufgehoben, ist das im Urteil auszusprechen. Für die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse aus der Partnerschaft enthält das EPG den §§ 81 ff EheG ähnliche bzw. idente Bestimmungen.

7.11 Ist eine einvernehmliche Auflösung möglich?

§ 55a EheG über die einvernehmliche Scheidung ist möglich, nur die **Regelung von Obsorge, Besuchsrecht und Kindesunterhalt als Voraussetzung** entfällt.

7.12 Unterhaltszahlungen nach Auflösung der Partnerschaft?

Der allein oder überwiegend schuldige eingetragene Partner hat dem anderen **Unterhalt zu leisten**. Die diesbezüglichen Bestimmungen des EPG (§§ 20 ff EPG) entsprechen mit spezifischen Adaptierungen den Bestimmungen des EheG und den Unterhaltspflichten nach Auflösung der Ehe.





Ansprechstelle:

Frauenreferat Burgenland

Europaplatz I

7000 Eisenstadt

Tel.: 057-600/2156

e-mail: post.frauenreferat@bgld.gv.at

Telefon-Hotline 057-600/2156

